

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2019

Nr. 2019/907

Lüsslingen-Nennigkofen: Erschliessungsplan (Teil-GEP) "Schmutzwasserleitung Lüsslingen-Nennigkofen"

1. Ausgangslage

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Lüsslingen-Nennigkofen soll aufgehoben und das Abwasser über eine neue Leitung zur ARA Emmenspitz (ZASE) abgeleitet werden. Die planrechtliche Genehmigung dieser Leitung erfolgt mittels eines Erschliessungsplans (Teil-GEP) in den Gemeinden Lüsslingen-Nennigkofen und Biberist. Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen reicht dem Regierungsrat gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Teil-GEP "Schmutzwasserleitung Lüsslingen-Nennigkofen" mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Plandossier (Pläne Nrn. 40279/101, 101A, 102, 103, 104, 104A, 105, 106, 107, 108)
- Technischer Bericht, 24.10.2018.

Dem Erschliessungsplan soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zukommen.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

- 2.1.1 Gestützt auf den Auszug aus dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 30. Oktober 2018 beschloss der Gemeinderat von Lüsslingen-Nennigkofen die Planung unter Vorbehalt von Einsprachen. Die Auflage fand in der Zeit vom 31. Januar 2019 bis am 1. März 2019 statt.
- 2.1.2 Mit Schreiben vom 22. Februar 2019 erhob der Eigentümer der Parzelle GB Nr. 1403 (Lüsslingen-Nennigkofen) Einsprache gegen die Linienführung auf seiner Parzelle.
- 2.1.3 Mit Mail vom 27. März 2019 und dem von ihm unterzeichneten Plan (datiert 28. März 2019) mit der Anpassung der Linienführung auf der Parzelle GB Lüsslingen-Nennigkofen Nr. 1403 zog der Einsprecher die Einsprache zurück.
- 2.1.4 Gemäss Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung vom 3. April 2019 beschloss der Gemeinderat Lüsslingen-Nennigkofen die Anpassung der Linienführung.
- 2.1.5 Am 21. Januar 2019 beschloss der Gemeinderat Biberist den Teil-GEP. Die Auflage in der Gemeinde Biberist fand in der Zeit vom 31. Januar 2019 bis am 1. März 2019 statt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.1.6 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2

- 2.2 Mit Schreiben vom 3. April 2019 und 2. April 2019 beantragten die Gemeinden Lüsslingen-Nennigkofen und Biberist die Vorwirkung des Teil-GEP. Damit sollen trotz der noch fehlenden Genehmigung des Erschliessungsplans durch den Regierungsrat mit den Bauarbeiten auf dem Gemeindegebiet von Biberist begonnen werden können, um die vorgesehenen Synergien mit dem Umbau der Bürenstrasse und dem Radweg zu nutzen. Mit Schreiben vom 4. April 2019 wurde die Vorwirkung durch das Amt für Umwelt erteilt.
- 2.3 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der Teil-GEP "Schmutzwasserleitung Lüsslingen-Nennigkofen" wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Baubewilligung zur Erstellung der projektierten öffentlichen Erschliessungsleitung gilt, gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG, als miterteilt.
- 3.3 Die Auflagen und Vorgaben gemäss Anhang (Beilage) gelten als Bestandteil der Baubewilligung.
- 3.4 Die Ausnahmegenehmigung nach Artikel 24 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) zur Erstellung der Abwasserleitung und -schächte ausserhalb der Bauzone wird erteilt.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen.
- 3.6 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.7 Es wird eine Gebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'673.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen

Bewilligungsgebühr:	Fr.	1'350.00	(1015000 / 007)
Nutzungsgebühr:	Fr.	300.00	(1015000 / 002)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>1'673.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Beilage

Anhang: Auflagen zur Baubewilligung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (bic), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80059; 4210001/80056; 4250015/45820)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen, mit
1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand
durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4+6, Postfach 46, 4562 Biberist, mit 1 Dossier gen. GEP-
Unterlagen (folgt später)

BSB Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen
(folgt später)

Amt für Umwelt (bic) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswe-
sen, Lüsslingen-Nennigkofen: Genehmigung Revision Genereller Entwässerungsplan
[GEP]")